

RS Vwgh 1970/9/23 1402/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1970

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §24 Abs1 litd;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y12363;

Rechtssatz

Ist ein zwischen Ehegatten geschlossener Mietvertrag als nicht ernstgemeinter Vertrag zu erkennen, so wird die tatsächliche Nutzung der Wirtschaftsgüter nach § 21 BAO und § 24 BAO zu beurteilen sein. Ist ein zwischen Ehegatten geschlossener Mietvertrag als nicht ernstgemeinter Vertrag zu erkennen, so wird die tatsächliche Nutzung der Wirtschaftsgüter nach Paragraph 21, BAO und Paragraph 24, BAO zu beurteilen sein.

*

E 23.9.1970, 1402/68 #1;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1968001402.X01

Im RIS seit

23.09.1970

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>